

Indiana Tribune.

Jahrgang 10.

Office: No. 120 Ost Maryland Straße.

Nummer 358.

Indianapolis, Indiana, Donnerstag, den 15. September 1887.

Anzeigen

In dieser Spalte kosten 5 Cents per Zeile.
Anzeigen in welchen Stellen geschaut, oder
offenbar werden, finden unentgeltlich
Aufnahme.
Dieselben bleiben 2 Tage stehen, können aber
abgeholt und entfernt werden.

Anzeigen, welche bis Mittags 1 Uhr abge-
geben werden, finnen noch am selben Tage
Aufnahme.

Berlangt.

Berlangt ein deutsches Mäbchen zur Hilfe bei der
Haushaltung in No. 110 Ost Ohio Straße. 17.
Berlangt ein Mädchen von 15 bis 16 Jahren für
gewöhnliche Haushaltung. Nachfragen bei Herrn
Spani L. 300 Madison Avenue. 17.
Berlangt ein ordentliches deutsches Mädchen in
einer kleinen Familie für gewöhnliche Haushalts-
arbeiten. Nachfragen bei Herrn Schubert, 1019
West Washington Straße. 10.
Berlangt ein deutsches Mädchen der Mittel-
klasse für gewöhnliche Haushalts-
arbeiten; kein Wagnen. 223 Ost Ohio Straße. 19.
Berlangt ein Mäbchen für gewöhnliche Haushalts-
arbeiten; kein Wagnen. 223 Ost Ohio Straße. 19.

Zu verkaufen.

Großraum eines Büros mit guter Aus-
stattung. Nachfragen bei der Office des Staates, unter
den 3 und 4 Uhr Nachmittags. 222 da-

Verschiedenes.

Büromaterial werden angekauft und Solde aus Europa eingezogen von Robert K. Kroll, 1010 Ost Meridian Straße. Gute und billige Bedienung.

Politische Ankündigung:

Für City Clerk:

Michael F. Schields,

Wahl: 11. October 1887.

Indianapolis Deutsch - Gegenseitige Feuer-
Versicherungs-Gesellschaft.

Die Gesellschaft empfiehlt sich den Bürgern, Kaufleuten und Fabrikanten zur Geschäftsführung gegen Feuerbrände und anderen Schäden. Sie hat im ersten Jahre ihrer Betriebszeit, und hattet die Mitglieder während dieser Zeit nur eine, nämlich die erste, Einzahlung zu machen. Beiträge werden prozentual abgebaut. Nach dem ersten Jahr ist die Abzahlung auf die gesamte Summe der Beiträge aufgeteilt auf der Distanz vor.

No. 118½ Ost Washington Straße.

Herrn Sieboldt, Sekretär.

Deutschen Vereinen!
welche beabsichtigen einen Auszug aufs
Land oder ein

Pic-Nic!

zu veranstalten, diene zur Nachricht, daß
wir eine große Auswahl von

Hellen leichten Hüten

auf Lager haben, welche wir zu äußerst
niedrigen Preisen offerieren.

Bamberger
No. 16 Ost Washingtonstr.

Danksagung.

Gruenden und Bekannten, welche und bei dem Be-
gräbnis unseres geliebten Vaters,
William Kold,

so viel Teilnahme erwiesen, sagen wir hiermit: uns
seinen herzlichen Dank.

Frederick W. Kold,
William Kold,

Schwoba Körwe,
veranstaltet vom

Schwaben Unterstütz. Verein
— in der —
neueingerichteten

Mozart - Halle !
— am —

Montag, 26. Sept'br 87

Eintritt: Herrn und Dame . . . 50 Cents.
Jede weitere Dame 25 Cents.

Zur Aufführung kommt:

Die Schatzgräber auf dem Tiefelsberg.

Tickets sind zu haben bei den Herren: Jacob Kold,
Mozart-Halle, Vater und Sohn und Müller
Str. 106 & 108. Auch bei den Herren: Sie und bei dem Comitee:
Karl Renner, Charles Fischer, John Hochstrasser,
Georg Böhmer und David Dreyler.

Reiner Cider - Essig

30c per Gallone.

Wir garantieren denselben als voll-
ständig rein zufriedenstellend.

E. & R. Mueller.

200 Ost Washingtonstr.

Neues per Telegraph.

Betterausichten.

Washington, 15. Sept. Röhrlach,
schönes Wetter, am Freitag wieder wär-
meres Wetter.

Starb.

Berlin, 15. Sept. Gen. August von
Werder, Besitzhaber des dritten
Arme corps im deutsch-französischen
Krieg, starb 79 Jahre alt.

Republikanische Nomina- tionen.

Saratoga, 15. Sept. Die Re-
publikaner von New York nominierten
Gen. D. Grant als Staatssekretär,
James H. Carmichael von Erie als
Schaumeister, James A. Dennis als
Generalanwalt.

Editorielles.

Das Obergericht des Staates Illinois hat das Urteil gegen die acht Chi-
cagoer Anarchisten bestätigt. Wir haben
nichts anderes erwartet, wir müssten
sonst nicht Geschichte studiert haben, denn,
wie wir schon früher bemerkten haben, gilt
das Urteil nicht den acht Angeklagten,
sondern der ganzen Bewegung des ge-
drückten Proletariats. Und es ist ge-
schicklich so vollständig natürlich, daß die
machhabenden Gewalten eine solche Be-
wegung mit allen ihr zu Gebote stehenden
Mitteln unterdrücken, daß man sich nur
wundern kann, daß irgend Jemand
glaubt, daß der Ausgang ein anderer
sein könnte. In einem andern Lande
hätte man wahrscheinlich kein siebenfaches
Todesurteil gefällt, aber in dem Lande des
allmächtigen Dollars ist jeder Versuch
in der Richtung ökonomischer Reformen,
welche die Macht des Kapitals führen,
selbst dann ein Majestätsverbrechen, wenn
er auf friedlicher Weise eingesetzt wird.

Es kann dem unparteiisch und ohne
Vorurteil Urtheil nicht einleuchten, daß Leute eines Verbrechens schuldig sein
sollen, bei dessen Begehung sie nicht einmal anwesend waren und denen ein Vor-
wurf ausserdem nicht nachgewiesen wurde.
Ebenso wenig wird es dem Unbefangenen
einleuchten wollen, daß Parsons sich frei-
willig gestellt hätte, wenn er sich des
Mordes schuldig bewußt gewesen wäre.
Wir zweifeln, daß dieses tragische Mo-
ment des Prozesses je vergessen werden
wird.

Es ist heute noch nicht bekannt, wer der
Täter war, und wie es möglich ist, Je-
manden der intellektuellen Überheblichkeit
des Verbrechens eines Unbekannten schuldig
zu finden, das wird der „ungelehrte“
Sinn des Volkes niemals begreifen. Das
Urteil als ein auf Recht begründetes
daraus, wird niemals gelingen, um so weniger,
als Eines über allen Zweifel
erwiesen ist, daß nämlich die Bevölkerung
auf dem Hausemarkt eine friedliche
war, und die Polizei durch ihr unberich-
tigtes Einschreiten den Bombenwurf pro-
vozierte.

Ein juristische Rechtfertigung des Ur-
teils ist eine Unmöglichkeit. Es ist ein-
fach ein Niederschmettern der schwächeren
Macht durch eine stärkere.

Wenn man aber glaubt, daß sich die
Presse dessen nicht bewußt ist, so ist man
sich. Es ist jedes bezeichnend, daß die
während das „Journal“ über die Ent-
scheidung jubiliert, der „Sentinel“ edito-
riell vollständig schweigt.

Das bringt das Geschäft mit sich!
Doch bei dem Urteil der Fremdenha-
reine Rolle spielt, das lädt der Ton der
jubilierenden Presse leicht erkennen.

Was die Folgen sein werden? Wir
sind keine Propheten. Man lese Ge-
schichte! Es ist heute, wie es immer
war. Die historische Bedeutung eines
Ereignisses ist von den Zeitgenossen nie-
mals begriffen und gewürdigt worden.
Es wäre töricht zu glauben, daß ein
über sieben Sozialrevolutionäre ver-
hängtes Todesurteil geschicklich wirt-
schaftunglos sein könnte. Von jeder aber
wurde die Macht bloß mit dem Augenblick
gerechnet und so ist es auch heute.

Wir haben noch stets den Appell an
die Gewalt in irgend einer Form innerhalb
der Arbeiterbewegung verurtheilt.
Man mag es verzeihen, wenn eine Volks-
menge die Entscheidung auf derselben Eufe
mit der Agitation der Verurtheilten.
Beide sind ein Appell an die Macht. Nur
der Unterschied, der Jünger aber darf sich in der Wahl der Mittel niemals
von der Leidenschaft beeinflussen lassen,
und darf den Geist und die Strömung der
Zeit nicht auslaufen. Das ist ihr
Anarchisten dies nicht gethan, das ist ihr
Verbrechen und die Arbeiterbewegung hat
darunter zu leiden gehabt.

Weit schlimmer aber ist es, wenn die
Staatsgewalt und die öffentliche Rechts-
polizei sich von der Leidenschaft beseitern
lassen, sich der erhabenen Ruhe des Ur-
teils entkleiden und sich von einer klas-
senströmung tragen lassen.

Das bedeutet nichts Gutes für die
Zukunft.

Charles A. Wörner erhält heute
den Kontakt zur Instandhaltung der
Uhren im Courthouse gegen eine Ent-
geltnahme von \$8 per Monat.

“do you think one is enough, or
hadn't we better go and get more?”

Er sei den Beiden nahegegangen, und
habe gehört, wie Schwab gesagt habe:
“Now if they come, we will give it
to them” Und er habe ferner gesehen,
wie Spies einem Dritten etwas in die
Hand gegeben habe, und auf das Bild
Schnaubell's zeigend, sagte Zeuge: “Dies
ist der Dritte.”

Alles dies stellten Spies und Schwab
positiv in Abrede. Spies und Schwab
sind Deutsche und es ist nicht anzuneh-
men, daß dieselben englisch miteinander
sprachen, was jedoch der Zeuge behauptete.
Schnaubell verstand, wie erwiderte
Spies noch Schwab jemals vorher
gesehen, und die Nacht war dunkel,
und es standen drohende Gewitterwolken
am Himmel.

Es ist ein anerkannter Rechtsgrund, daß
dem Kläger, hier also dem Staat, die
Beweisführung obliegt. Auf ihm liegt
deronus probandi, die Last der Beweis-
führung. Des Einen „Ja“ ist so gut wie
des Anderen „Nein“. Hier sagen Zwei
„Nein“ und nur Einer „Ja“ und trotzdem
erklärt das Gericht die Auslagen
Thompson's für unwiderleglich, genug,
um sieben Menschen an den Galgen zu
hängen. Das kann dem leidenschaftlos
Denken nicht einleuchten.

Es kann dem unparteiisch und ohne
Vorurteil Urtheil nicht einleuchten, daß Leute eines Verbrechens schuldig sein
sollen, bei dessen Begehung sie nicht einmal anwesend waren und denen ein Vor-
wurf ausserdem nicht nachgewiesen wurde.
Ebenso wenig wird es dem Unbefangenen
einleuchten wollen, daß Parsons sich frei-
willig gestellt hätte, wenn er sich des
Mordes schuldig bewußt gewesen wäre.

Foster, der bei dem ersten Prozeß An-
walt der Angeklagten war, sagt, die ein-
stige Hoffnung bestehet in der Gnade des
Gouverneurs und er habe Urlaube zu
glauben, daß die Staatsanwaltschaft selbst
sich bemühe, damit das Urteil
günstiger geworden werde.

Ein Reporter sprach den Vorbehalt
der Anarchisten, Gott Block, und teilte ihm
die Nachricht mit. Derselbe wurde
totenkopfisch und stieß die Worte hervor:
„Ist es möglich? Sieben Menschen sollen
gehängt werden. Wir können nichts
Anderes tun, als verlängern den Fall vor
das Oberbundesgericht zu bringen.“

Major Rose lagte heute Nachmittag
die Waffen während der Nacht verdeckt;
und eine Polizei angewiesen sei, keine Ver-
sammlungen der Anarchisten und keine
aufrechten Reden zu gestatten.

Foster, der bei dem ersten Prozeß An-
walt der Angeklagten war, sagt, die ein-
stige Hoffnung bestehet in der Gnade des
Gouverneurs und er habe Urlaube zu
glauben, daß die Staatsanwaltschaft selbst
sich bemühe, damit das Urteil
günstiger geworden werde.

Die Begründung des Ur-
theils ist sehr gut.

In der Begründung der Entscheidung
sagt der Supreme Court im Eingang: „Es
wird nicht bestimmt, daß die Bombe
geworfen wurde, und daß dieselbe den
Tod Degans verursacht.“ Es wird zu-
gegeben, daß keiner der Angeklagten mit
seinen eigenen Händen die Bombe warf.
Sie sind angeklagt als Beihilfe am
Verbrechen vor Aufführung desselben
(accessories before the fact). Es
wurde ihnen gestattet, sich mit ihren
Freunden zu unterhalten. Sie hatten
sich verabredet, um welchen Fall vor
dem Gericht erscheinen zu können.

Die Begründung der Entscheidung
sagt die Supreme Court im Eingang: „Es
wird nicht bestimmt, daß die Bombe
geworfen wurde, und daß dieselbe den
Tod Degans verursacht.“ Es wird zu-
gegeben, daß keiner der Angeklagten mit
seinen eigenen Händen die Bombe warf.
Sie sind angeklagt als Beihilfe am
Verbrechen vor Aufführung desselben
(accessories before the fact). Es
wurde ihnen gestattet, sich mit ihren
Freunden zu unterhalten. Sie hatten
sich verabredet, um welchen Fall vor
dem Gericht erscheinen zu können.

Die Begründung der Entscheidung
sagt die Supreme Court im Eingang: „Es
wird nicht bestimmt, daß die Bombe
geworfen wurde, und daß dieselbe den
Tod Degans verursacht.“ Es wird zu-
gegeben, daß keiner der Angeklagten mit
seinen eigenen Händen die Bombe warf.
Sie sind angeklagt als Beihilfe am
Verbrechen vor Aufführung desselben
(accessories before the fact). Es
wurde ihnen gestattet, sich mit ihren
Freunden zu unterhalten. Sie hatten
sich verabredet, um welchen Fall vor
dem Gericht erscheinen zu können.

Die Begründung der Entscheidung
sagt die Supreme Court im Eingang: „Es
wird nicht bestimmt, daß die Bombe
geworfen wurde, und daß dieselbe den
Tod Degans verursacht.“ Es wird zu-
gegeben, daß keiner der Angeklagten mit
seinen eigenen Händen die Bombe warf.
Sie sind angeklagt als Beihilfe am
Verbrechen vor Aufführung desselben
(accessories before the fact). Es
wurde ihnen gestattet, sich mit ihren
Freunden zu unterhalten. Sie hatten
sich verabredet, um welchen Fall vor
dem Gericht erscheinen zu können.

Die Begründung der Entscheidung
sagt die Supreme Court im Eingang: „Es
wird nicht bestimmt, daß die Bombe
geworfen wurde, und daß dieselbe den
Tod Degans verursacht.“ Es wird zu-
gegeben, daß keiner der Angeklagten mit
seinen eigenen Händen die Bombe warf.
Sie sind angeklagt als Beihilfe am
Verbrechen vor Aufführung desselben
(accessories before the fact). Es
wurde ihnen gestattet, sich mit ihren
Freunden zu unterhalten. Sie hatten
sich verabredet, um welchen Fall vor
dem Gericht erscheinen zu können.

Die Begründung der Entscheidung
sagt die Supreme Court im Eingang: „Es
wird nicht bestimmt, daß die Bombe
geworfen wurde, und daß dieselbe den
Tod Degans verursacht.“ Es wird zu-
gegeben, daß keiner der Angeklagten mit
seinen eigenen Händen die Bombe warf.
Sie sind angeklagt als Beihilfe am
Verbrechen vor Aufführung desselben
(accessories before the fact). Es
wurde ihnen gestattet, sich mit ihren
Freunden zu unterhalten. Sie hatten
sich verabredet, um welchen Fall vor
dem Gericht erscheinen zu können.

Die Begründung der Entscheidung
sagt die Supreme Court im Eingang: „Es
wird nicht bestimmt, daß die Bombe
geworfen wurde, und daß dieselbe den
Tod Degans verursacht.“ Es wird zu-
gegeben, daß keiner der Angeklagten mit
seinen eigenen Händen die Bombe warf.
Sie sind angeklagt als Beihilfe am
Verbrechen vor Aufführung desselben
(accessories before the fact). Es
wurde ihnen gestattet, sich mit ihren
Freunden zu unterhalten. Sie hatten
sich verabredet, um welchen Fall vor
dem Gericht erscheinen zu können.

Die Begründung der Entscheidung
sagt die Supreme Court im Eingang: „Es
wird nicht bestimmt, daß die Bombe
geworfen wurde, und daß dieselbe den
Tod Degans verursacht.“ Es wird zu-
gegeben, daß keiner der Angeklagten mit
seinen eigenen Händen die Bombe warf.
Sie sind angeklagt als Beihilfe am
Verbrechen vor Aufführung desselben
(accessories before the fact). Es
wurde ihnen gestattet, sich mit ihren
Freunden zu unterhalten. Sie hatten
sich verabredet, um welchen Fall vor
dem Gericht erscheinen zu können.

Die Begründung der Entscheidung
sagt die Supreme Court im Eingang: „Es
wird nicht bestimmt, daß die Bombe
geworfen wurde, und daß dieselbe den
Tod Degans verursacht.“ Es wird zu-
gegeben, daß keiner der Angeklagten mit
seinen eigenen Händ